

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

3. Dezember 2012

Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung des Personenstandes und Grundbuch)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. September 2012 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A Beurkundung Personenstand

Vorbemerkung

Die Kantone haben bisher sehr viel in Infostar investiert, sei es über personelle, sei es über finanzielle Ressourcen. So wurden beispielsweise auch alle seit 2004 anstehenden ZGB-Revisionen von den Kantonen bestritten, d.h. die (zwingende) Umsetzung in Infostar bezahlt, obwohl diese Kosten in den jeweiligen Gesetzesvorlagen hätten ausgewiesen und die Finanzierung geregelt werden müssen. Es kann nicht sein, dass (wie erneut wieder geschehen bei der Änderung des ZGB betreffend Namens- und Bürgerrecht), bei der Änderung eines Bundesgesetzes in der Vorlage die Kosten ausgeblendet werden und die notwendigen Anpassungen des Beurkundungssystems in der Folge von den Kantonen bezahlt werden müssen, weil sonst der Vollzug der neuen Gesetzesbestimmungen nicht umgesetzt werden kann.

Falls der Bund aufgrund der Datenqualität (Masterdaten) das Personenbeurkundungssystem Infostar für seine Register zum „Masterregister“ („zentrales Personen-Informationssystem“) machen will, ist dies wohl möglich, dies muss er aber ausserhalb des Zivilgesetzbuches regeln, da dies mit dem Zivilstandswesen nichts mehr zu tun hat. Mit den Kantonen wird in dieser hier vorliegenden Gesetzesänderung die Beurkundung des Personenstandes geregelt und dabei soll es auch bleiben. Nur so ist eine klare Kostentransparenz möglich.

Stellungnahme

Prinzipiell unterstützen wir die Absicht des Bundesrates, die Beurkundung des Personenstandes zentral für die ganze Schweiz, durch eine Bundesbehörde betreiben zu lassen. **Leider können wir aber aufgrund des vorliegenden Revisionsentwurfs dieser Umsetzung nicht zustimmen.**

Der Entwurf sollte eigentlich das Resultat von Verhandlungen zwischen den Kantonen, vertreten durch die Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), und dem Bund, vertreten durch das Bundesamt für Justiz, widerspiegeln. An der Generalversammlung der KAZ vom 13. November 2009 wurde von den Kantonen beschlossen, die Führung von Infostar (System zur elektronischen Beurkundung des Personenstandes) dem Bund zu übergeben, wenn 5 Bedingungen erfüllt werden:

- die Mitbestimmungsrechte der Kantone bei der Weiterentwicklung von Infostar muss gesetzlich verankert sein;
- die bisher von den Kantonen an den Betrieb geleistete Summe von 1,25 Millionen Franken gilt auch künftig als maximale Betriebsunterstützung durch die Kantone (exkl. Teuerung);
- es müsse künftig Kostentransparenz herrschen, d.h. die Kantone sollen nachverfolgen können, dass die Gelder (1,25 Mio.) für den Betrieb von Infostar eingesetzt werden;
- der bisherige Support der Kantone für das System Infostar durch eine Fachstelle des Bundes („second-level-support“) muss weiterhin gewährleistet sein;
- es muss eine klare Trennung zwischen der Oberaufsicht und der Behörde garantiert sein, welche Infostar betreibt (was wiederum zur Kostentransparenz beiträgt).

Die damals anwesende Vertreterin des Bundesamtes für Justiz hat die Erfüllung dieser Bedingungen als Übergabevoraussetzungen zur Kenntnis genommen. Obwohl die Kantone die Bedeutung dieser Voraussetzungen in den Gesprächen immer wieder unterstrichen haben, ist davon leider nicht viel übrig geblieben und die Bedingungen sind im vorliegenden Entwurf des Zivilgesetzbuches nicht genügend berücksichtigt. Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte der synoptischen Darstellung im Anhang zu diesem Schreiben.

Weiter weisen wir auf die **Vernehmlassungsantwort** der Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (**KAZ**) vom 25. Oktober 2012, hin. Als Mitglied der Konferenz unterstützen wir die dort angebrachten Punkte vollumfänglich.

B Grundbuch

Art. 949b /949c ZGB (Personenidentifikator im Grundbuch; Landesweite Suche)

Die neue Bestimmung soll bezwecken, dass eine Schweiz weit einheitliche Bereinigung der Daten von natürlichen Personen und eine landesweite Suche im Grundbuch ermöglicht werden sollen. Dieses Ziel könnte jedoch nur erreicht werden, wenn sämtliche Kantone den vorgeschlagenen Personenidentifikator verwenden würden. Art. 949b Abs. 1 ZGB (formuliert als „Kann“-Vorschrift) überlässt es (korrekterweise) allerdings den Kantonen, ob sie die Versichertennummer der AHV als zusätzlichen Personenidentifikator im Grundbuch verwenden wollen. Das verunmöglicht eine gesamtschweizerische Sicht und den erwarteten Effizienzgewinn. Die Kantone werden vor diesem Hintergrund zu prüfen haben, ob sie die AHV-Versichertennummer verwenden wollen oder nicht. Der Aufwand für einen Systemwechsel wäre erheblich, da nebst der Schaffung einer Schnittstelle alle Eigentumseintragungen durch den Kanton als Verantwortlicher für die Grundbuchführung überprüft werden müssten. Ob sich dieser grosse Aufwand im Verhältnis mit dem erhofften Nutzen lohnt, ist fraglich, insbesondere wenn nicht sichergestellt ist, dass alle Kantone einen Systemwechsel vornehmen werden.

Im Grundbuch sind sowohl aktuelle wie auch historische Personendaten verzeichnet. Dabei sind einzelne – auch aktuelle – Personen nicht mittels einer AHV-Versichertennummer identifizierbar, wie z.B. seit längerer Zeit verstorbene Personen oder Personengemeinschaften (beispielsweise Erbgemeinschaften, bei denen die einzelnen Erben dem Amt unbekannt sind). Eine flächendeckende Ausstattung der im Grundbuch verzeichneten natürlichen Personen mit einer Versichertennummer der AHV scheint daher kaum möglich zu sein.

Unklar ist weiter, wie die Vergabe von AHV-Versichertennummern an ausländische Personen

erfolgen soll. Ist dies Aufgabe der Urkundspersonen bzw. des Grundbuchverwalters? Unklar ist auch, wie die erstmalige Vergabe dieser Nummern an ausländische Personen erfolgen soll.

Gemäss Botschaft soll die Verwendung der Versichertennummer erlauben, Daten zwischen verschiedenen Datenbanken abzugleichen. Im Dunkeln bleibt, um welche Datenbanken es sich dabei handeln könnte, da Voraussetzung dazu die systematische Verwendung dieser Daten im Zusammenhang mit dem Grundbuch notwendig wäre. Im Kanton Solothurn besteht bisher kein Bedarf, mittels Verwendung der AHV-Versichertennummer einen Datenabgleich vorzunehmen.

Die Verwendung der AHV-Versichertennummer soll es auch ermöglichen, Namensänderungen automatisch zu aktualisieren. Eine solche automatische Nachführung der Daten widerspricht dem Antragsprinzip des Grundbuchrechts. Wir sind deshalb der Meinung, dass es dafür einer zusätzlichen gesetzlichen Grundlage bedarf.

Mit der Teilrevision der Grundbuchverordnung per 1. Januar 2012 wurde Art. 51 anpasst. Dem Grundbuchamt sind seither weitere Personendaten zu liefern, die – zumindest im Kanton Solothurn – auch im Grundbuch erfasst werden. Für die Grundbuchführung genügen diese Daten zur Identifikation der Personen. Die Schaffung eines weiteren Identifikators ist vor diesem Hintergrund nicht notwendig.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die vorgeschlagene Bestimmung wenig Nutzen bringen dürfte, solange nicht alle Kantone die AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator übernehmen werden. Eine zwingende Vorgabe kann der Bund allerdings nicht erteilen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei einem Systemwechsel wird als ungünstig beurteilt.

Art. 949d ZGB (Aufgabenträger des privaten Rechts)

Die Bestimmung räumt die Bedenken aus, dass als eGRIS-Betreiber-gesellschaft nur eine öffentlich-rechtliche Organisationsform unter überwiegendem Einfluss der Kantone in Frage komme. Mit dieser Bestimmung wird somit Klarheit für ein Projekt geschaffen, welches bereits am Laufen ist. Bei der technischen Abwicklung des Projektes eGRIS wird zudem besonderes Augenmerk gefordert sein, dass Zugriffe auf Daten des Grundbuches nicht missbräuchlich erfolgen können und Massensuchen ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln betreffend Beurkundung Personenstand
- Vernehmlassungsantwort der Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), vom 25. Oktober 2012